

# Finanzierung der Weiterbildung

**Dr. Dietrich Munz, Präsident der BPTK**

40. Deutscher Psychotherapeutentag | 13./14. Mai 2022

## Ambulante Versorgung

- Praxen/MVZ (§ 75a SGB V)
- Weiterbildungsambulanzen  
(§ 117 Absatz 3c SGB V)

## Stationäre Versorgung

- Einrichtungen der Psychiatrie  
und Psychosomatik

## Institutionelle Bereiche

## Erweiterung des § 75a SGB V um einen Absatz 10

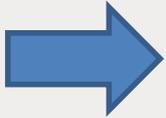
- Förderung von Weiterbildungsstellen in Praxen und MVZ, davon 20 Prozent für das Gebiet der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche
- Förderung nach Vollzeitstellenäquivalenten, aber auch Möglichkeiten der Förderung von Teilzeitstellen
- zweiseitige Vereinbarung zwischen GKV-SV und KBV (ohne Beteiligung der DKG) und im Benehmen mit der BPTK

## Erweiterung des § 75a SGB V um einen Absatz 10

- Regelungen zur Förderhöhe treffen die Partner der Vereinbarung:
  - Förderung hat die im Krankenhaus übliche Vergütung einer approbierten Psychotherapeut\*in zu ermöglichen und ist als Arbeitnehmer-Brutto auszuzahlen (extrabudgetäre Vergütungen können berücksichtigt werden)
  - ggf. Regelung, dass Abrechnung der zusätzlichen Leistungen, wenn keine Vollförderung erfolgt, auch keinen Verstoß gegen § 32 Absatz 3 Satz 1 Ärzte-ZV darstellt

## Neufassung des § 117 Absatz 3c SGB V

Aktuelle Fassung: 40 Prozent-Regel für Aus- und Weiterbildungsteilnehmende



Regelung wird den Rahmenbedingungen der Weiterbildung nicht gerecht

## Anliegen der Profession

- Beibehaltung und gesetzliche Absicherung der Vertragsautonomie als wichtiges Strukturmerkmal der Vergütung
- konkrete Regelungen zur Art der Förderung (Zuschläge oder pauschale bzw. prozentuale Anhebung der EBM-Vergütung?)
- Sicherstellung der Vergütung der Ambulanzen und nicht nur der Leistungen der PtW
- Höhe der Vergütung muss Gehälter wie im Krankenhaus sowie Weiterbildungskosten abdecken

## Ergänzung der Bundespflegesatzverordnung (in §3 Absatz 3)

- Personalkosten für Psychotherapeut\*innen in Weiterbildung sollen als Zuschlag auf das Krankenhausbudget verhandelt werden können (als Ausnahmetatbestand von der Budgetdeckung)

- Mindestvorgaben (PPP-Richtlinie) werden im Budget bereits berücksichtigt
- PtW sind voll anrechenbar auf die Mindestvorgaben
- Regelung in der BPfIV ermöglicht Verrechnung der PtW mit den Mindestvorgaben und schafft darüber hinaus zusätzliche Stellen
- Vorteil für die Kliniken:
  - Psychotherapeut\*innen auf Planstellen können Weiterbildungsbefugte werden
  - zusätzliche PtW ermöglichen eine bessere Versorgung

- die Finanzierungsgrundlagen sind in den verschiedenen institutionellen Bereichen unterschiedlich
- potenzielle Träger müssen zunächst über die Strukturen der psychotherapeutischen Weiterbildung in institutionellen Bereichen informiert werden:
  - Initiativen auf Landesebene
  - BPTK-Round-Table Ende 2022
  - gemeinsame Veranstaltung Bund/Länder zur Weiterbildung in der Erziehungsberatung mit der bke Anfang 2023 (in Planung)

## Die Finanzierung der ambulanten und stationären Weiterbildung jetzt gesetzlich regeln!

- auf fundierter rechtlicher Grundlage
  - abgestimmt zwischen allen Beteiligten und die gesamte Profession an einem Strang
  - adressiert an das BMG und die MdBs
- **Wir müssen jetzt erreichen, dass die Politik den dringenden Handlungsbedarf erkennt.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!